

S a t z u n g

über die Baugestaltung der im Bebauungsplan Nr. 10 "Südlich der Görtestraße" der Stadt Freren, Kreis Lingen, festgesetzten baulichen Anlagen vom **28. Sept.** 1972.

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321), der Verordnung über die Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGB1. I S. 938) und des Preußischen Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (PrGes. S. 260) hat der Rat der Stadt Freren in seiner Sitzung am 11. Dez. 1972 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Anforderungen

Alle baulichen Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Bei der Ausführung einzelner Bauten ist auf die material- und werkgerechte Verarbeitung der Baustoffe zu achten.

§ 2

Gestaltung der Baukörper

Die Gebäude sind in massiver Bauweise auszuführen; Fertighäuser sind zulässig.

Die Außenwände der Gebäude sind mit Klinkern zu verblenden oder zu putzen. Glatter, ungestrichener Zementputz ist unzulässig.

Die Traufenhöhe der eingeschossigen Hauptbaukörper darf 3 m, die der zweigeschossigen Hauptbaukörper 6 m, gemessen von der Oberkante Sockel bis Unterkante Dachrinne nicht überschreiten.

§ 3

Dachausbildung

Die Sattel- und Walmdächer sind mit Dachpfannen zu decken.

Die eingeschossigen Hauptbaukörper östlich der Planstraße und südlich der Görtestraße sind mit einem Satteldach von 42 bis 48°

Befreiungen erteilen, wenn die Einhaltung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Zwangsmaßnahmen

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 bis 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (Nds. GVBl. S. 79) ein Zwangsgeld bis zu DM 500,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Freren, den 11. Dezember 1972


Bürgermeister




Stadtdirektor

Es wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß diese Satzung mit dem Bebauungsplan Nr. 10 "Südlich der Görtestraße" in der Zeit vom 3. Oktober bis 6. November 1972 öffentlich ausgelegen hat.

Genehmigt
Der Regierungspräsident
Osnabrück, den 31. JAN. 1973


Oberbeamt

